

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 156/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mossak D [REDACTED] ,

97 R [REDACTED] Street, R [REDACTED], S [REDACTED], Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],

A [REDACTED]straße 3, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. September 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Winter beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. Juni 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht meint, daß dem Kläger kein Anspruch auf Rente im Sinne des § 31 Abs. 2 BEG zustehe, weil dieser nach Art. III Nr. 3 Satz 2 mit Nr. 1 Abs. 2 BEG-Schluß, § 190 a Abs. 1 BEG erloschen sei. Das ist richtig und stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (RzW 1974, 184; ständig). Der Kläger hätte innerhalb der Antragsfrist des Art. III Nr. 1 Abs. 3 BEG-Schluß den Rentenanspruch als den bezeichnen müssen, den er erneut erheben wollte. Das ist nicht geschehen; die Globalanmeldung vom Dezember 1965 reichte dazu nicht aus (BGH RzW 1979, 75). Die Entscheidungen BGH RzW 1978, 67 und 1979, 236 weichen von diesen Grundsätzen nicht ab, bestätigen sie vielmehr.

Mai

Henkel